

**Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15.07.2021

Seite 1 von 3

- ausschließlich per elektronischer Post -

Aktenzeichen  
B 3100 – 0.13.24.11 - IV A 4  
Bei Antwort bitte angeben

DBB NRW  
Beamtenbund und Tarifunion  
Ernst-Groß-Str. 24  
40219 Düsseldorf

Frau Dasenbrock  
Referat IV A 4  
Telefon: 0211 4972-2139  
E-Mail: beihilfe@fm.nrw.de

DGB NRW  
Friedrich-Ebert-Str. 34-38  
40210 Düsseldorf

Bund der Richter und Staatsanwälte  
in Nordrhein-Westfalen  
Martin-Luther-Str. 11  
59065 Hamm

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk NRW  
Karlstr. 123–127  
40210 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Gereonstr. 18–32  
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Str. 199–201  
40474 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestr. 8  
40213 Düsseldorf

Hinweise zum Datenschutz:  
[www.finanzverwaltung.nrw.de/  
datenschutz](http://www.finanzverwaltung.nrw.de/datenschutz)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785  
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee  
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706  
Haltestelle: Schadowstraße



Die Beauftragte der Landesregierung  
für Menschen mit Behinderung sowie  
für Patientinnen und Patienten  
in Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

15.07.2021

Seite 2 von 3

## **Entwurf der Elften Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW (BVO)**

### **Beteiligungsverfahren nach § 93 LBG und § 35 GGO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf der Elften Verordnung zur Änderung der BVO mit der Bitte um Kenntnis- und ggf. Stellungnahme (ausschließlich elektronisch an [beihilfe@fm.nrw.de](mailto:beihilfe@fm.nrw.de)) bis zum 31.08.2021.

Neben einer Reihe von redaktionellen Anpassungen sollen mit der Änderung der Beihilfenverordnung folgende Vorhaben umgesetzt werden:

1. Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Landesreisekostenrechts sowie zur Anpassung einer beihilferechtlichen Regelung im Landesbeamtengesetz

Die Änderungsverordnung enthält die zwingend notwendigen Anpassungen an den vorbenannten Gesetzentwurf (z.B. Anhebung der Einkommensobergrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten von 18 000 Euro auf 20 000 Euro sowie die jährliche Dynamisierung des Betrages entsprechend der Rentensteigerung West). Insoweit wird vollinhaltlich auf die mit Schreiben vom 19.05.2021 (Az. B 2905-A 26-IV A 2) eingeleitete Verbändeanhörung verwiesen. Die Änderungsverordnung kann wegen der Vorgreiflichkeit des Gesetzgebungsverfahrens erst nach dessen Abschluss veröffentlicht werden.

2. Unterbringung einer Begleitperson

Zukünftig soll die Unterbringung einer Begleitperson auch außerhalb des Krankenhauses beihilfefähig sein, wenn die Mitaufnahme in das Krankenhaus z.B. aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist.

3. Apothekenbotendienst

Der von Apotheken bei der Abgabe beihilfefähiger Arzneimittel im Wege des Botendienstes je Lieferort und Tag erhobene Zuschlag in Höhe von 2,50 Euro



zuzüglich Umsatzsteuer soll zukünftig neben den Kosten für die Arzneimittel beihilfefähig sein.

15.07.2021

Seite 3 von 3

#### 4. Aufhebung von Entscheidungsvorbehalten

Die noch geltenden Entscheidungsvorbehalte des Ministeriums der Finanzen bei Off-Label-Use von Arzneimitteln, wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilbehandlungen sowie Behandlungen bei lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlich verlaufenden Erkrankungen werden mit der Änderungsverordnung aufgehoben. Dies dient vor allem der Beschleunigung der Bewilligungsverfahren und der Stärkung der dezentralen Verantwortung der Beihilfestellen, so dass zügig mit der benötigten Heilbehandlung begonnen werden kann. Mit der im Gegenzug neu eingeführten Berichtspflicht für die Landesbeihilfestellen zu den ausnahmsweise beihilfefähigen Behandlungsmethoden wird das Ziel verfolgt, dass das Ministerium der Finanzen weiterhin die notwendigen Informationen erhält, um eine einheitliche Rechtsanwendung sowie die Fortentwicklung der Anlage 6 zur BVO, die besondere Ausschlussstatbestände und Indikationen für Ausnahmen enthält, sicherstellen zu können. Die Berichtspflicht wird noch zu einem späteren Zeitraum durch das Ministerium der Finanzen konkretisiert. Bis dahin brauchen laufende Fälle durch die Landesbeihilfestellen nicht gesondert dokumentiert zu werden.

#### 5. Pauschal abgerechnete Komplextherapien

Die bisherige Formulierung mit definierten Berufsgruppen hat sich durch die Vielfalt von Komplextherapien und Leistungserbringern unterschiedlicher Fachrichtungen überholt. Zudem ist für die Praxis die Nachvollziehbarkeit der Zusammensetzung des Behandlungsteams häufig nicht möglich. Deshalb wurde der Wortlaut der Vorschrift nunmehr weiter gefasst.

#### 6. Visusverbessernde operative Maßnahmen

Mit der Neuregelung werden neben der chirurgischen Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung (LASIK und vergleichbare Verfahren) weitere visusverbessernde operative Maßnahmen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ausnahmsweise als beihilfefähig anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Mangelsdorff